



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2016

Heilbad Heiligenstadt, den 22.03.2016

Nr. 08

Inhalt

Seite

**A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld	... 54
Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld	... 58
Auftragsbekanntmachung – Dienstleistungen Gebäudereinigung in Einrichtungen des Landkreis Eichsfeld	... 61

**B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Trinkwasserzweckverband und Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 22.03.2016	... 68
--	--------

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe/SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), den §§ 18 und 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) vom 29.03.2012 (GVBl. S. 116) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in der Sitzung am 02.03.2016 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die der Landkreis Eichsfeld nach Maßgabe des § 24 SGB VIII und § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürKitaG gewährt.
- (2) Das Nähere über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege regelt die Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

### **§ 2 Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes in Kindertagespflege und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser Erziehungsberechtigte an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Erziehungsberechtigten auf, bleiben beide kostenbeitragspflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung.

### **§ 3 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalisierter Form erhoben
- (2) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des Kindes in Kindertagespflege.

### **§ 4 Bemessung des Kostenbeitrages**

- (1) Die Bemessung des monatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist abhängig von der Höhe des Einkommens des Kostenbeitragspflichtigen, der Anzahl der der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird und der täglichen Betreuungszeit.
- (2) Bei ergänzender Kindertagespflege erfolgt die Bemessung des höchsten zu leistenden Kostenbeitrages nach den Betreuungsstunden, dem Stundesatz pro Betreuungsstunde und dem Sockelbetrag. Es erfolgt eine Staffelung des zu leistenden Kostenbeitrages nach Einkommen des Kostenbeitragschuldners und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder des Kostenbeitragschuldners die in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung / Schulhort betreut werden.

- (3) Die Kostenbeitragshöhe für die Kindertagespflege ist der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich der Kostenbeitragsschuldner zur Zahlung des höchsten, für die gewählte Betreuungszeit, gültigen Kostenbeitrag verpflichtet.
- (5) Beginnt oder endet die Kindertagespflege innerhalb eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag für Kalendertage berechnet. Grundlage zur Berechnung des anteiligen Kostenbeitrages sind 30 Tage für jeden Monat.

## **§ 5 Einkommen**

- (1) Bei der Einkommensermittlung wird das Bruttoeinkommen der Kostenbeitragspflichtigen i. S. § 2 Abs. 1 dieser Satzung und das des Kindes, für das Kindertagespflege gewährt wird, berücksichtigt. Maßgeblich ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor Beginn der Kindertagespflege. Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vergangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Nachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigungen, Gewinn-/Verlustrechnung, Bewilligungsbescheide wie Kindergeldbescheid, Elterngeldbescheid, ALG I und II Bescheid, Unterhaltstitel usw.). Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen der letzten 12 Monate.
- (2) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Elternteils ist nicht zulässig.
- (3) Von dem Bruttoeinkommen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
  - bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkünften: 40 %
  - bei Beamtenbezügen: 25 %
  - bei lediglich steuerpflichtigem Einkünften: 50 %
  - bei lediglich sozialversicherungspflichtigem Einkünften: 16 %
  - bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 5 %

Von Sozialleistungen, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen der Kostenbeitragsschuldner können vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

- (4) Bruttoeinkommen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, das Kindergeld sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das Kindertagespflege gewährt wird.
- (5) Werden Leistungen zur Tagesbetreuung eines Kindes im Rahmen von SGB II- oder SGB III-Leistungen gewährt, so sind diese als zweckbestimmte Leistungen zweckentsprechend zu verwenden. Sie werden bei der Feststellung des zu leistenden Kostenbeitrages nicht dem Einkommen hinzugerechnet.
- (6) Die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind als zweckgleiche Leistung für die Finanzierung der Kindertagespflege an den Landkreis abzutreten (vgl. § 83 SGB III – Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung).
- (7) Nach § 88 Abs. 1 SGB XII können zweckgleiche Leistungen neben einem Kostenbeitrag verlangt werden.
- (8) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis zur Höhe von 300,00 € bzw. in den Fällen des § 6 Satz 2 (BEEG) bis zu einer Höhe von 150,00 € nicht als Einkommen berücksichtigt.

**§ 6  
Anzahl der Kinder**

Haben die Kostenbeitragspflichtigen mehrere kindergeldberechtigte Kinder, die im Haushalt leben, ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim 2. Kind um 10 vom Hundert und beim 3. Kind um 20 vom Hundert. Ab dem 4. Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

**§ 7  
Betreuungszeit**

Für die Staffelung der Betreuungszeit wird eine pauschalisierte Einteilung in Halbtags-, 2/3- und Ganztagsbetreuung vorgenommen. Wobei die Halbtagesbetreuung einen Stundenumfang von bis zu 4,5 Stunden täglich beinhaltet. Die 2/3 Betreuung umfasst eine maximale Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich. Bei über 6 Stunden handelt es sich um eine Ganztagsbetreuung.

**§ 8  
Verfahren, Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist als Monatsbeitrag auf das Konto des Landkreises Eichsfeld zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist am 25. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (vgl. <sup>3</sup> 4 Abs. 1) zu belegen. Werden Nachweise zur Einkommensermittlung nach zweimaliger Aufforderung nicht oder nicht vollständig vorgelegt, erfolgt die Festlegung nach der höchsten Einkommensstufe für die vereinbarte Betreuungszeit.
- (3) Gem. § 60 SGB I sind die Kostenbeitragspflichtigen verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert jede Änderung der persönlichen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse anzuzeigen.
- (4) Kommen die zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Personen verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben. Der zur Auskunft verpflichteten Person, ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden (vgl. § 97a Abs. 4 SGB VIII).
- (5) Der Kostenbeitrag wird gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld vom 30.05.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage  
Kostenbeitragstabellen

Heilbad Heiligenstadt, den 18. März 2016

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Henning  
Landrat

Siegel

**Anlage: Bemessung des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege**

Kinder im Alter von 0 – 1 Jahr

Einkommensgruppen (€)	Ganztagsbetreuung (bis 9 h)			2/3 Betreuung (bis 6 h)			1/2 Betreuung (bis 4,5 h)		
	Kostenbeitrag der Eltern (€)			Kostenbeitrag der Eltern (€)			Kostenbeitrag der Eltern (€)		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 18.000	143,00	138,00	133,00	123,00	120,00	117,00	113,00	111,00	109,00
22.800	192,00	182,00	173,00	153,00	147,00	141,00	133,00	129,00	125,00
27.600	241,00	227,00	212,00	182,00	173,00	164,00	152,00	146,00	141,00
32.400	291,00	271,00	251,00	211,00	200,00	188,00	172,00	164,00	156,00
42.000	340,00	315,00	291,00	241,00	226,00	211,00	191,00	182,00	172,00
46.800	389,00	359,00	330,00	270,00	253,00	235,00	211,00	199,00	187,00
51.600	438,00	404,00	369,00	300,00	279,00	258,00	230,00	217,00	203,00
56.400	487,00	448,00	409,00	329,00	305,00	282,00	250,00	234,00	219,00
61.200	537,00	492,00	448,00	358,00	332,00	305,00	269,00	252,00	234,00
über 61.200	586,00	537,00	487,00	388,00	358,00	329,00	289,00	269,00	250,00

Kinder im Alter von 1 – 3 Jahre

Einkommensgruppen (€)	Ganztagsbetreuung (bis 9 h)			2/3 Betreuung (bis 6 h)			1/2 Betreuung (bis 4,5 h)		
	Kostenbeitrag der Eltern (€)			Kostenbeitrag der Eltern (€)			Kostenbeitrag der Eltern (€)		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 18.000	131,00	127,00	124,00	111,00	109,00	108,00	101,00	101,00	100,00
22.800	168,00	161,00	153,00	129,00	125,00	122,00	109,00	107,00	106,00
27.600	205,00	194,00	183,00	146,00	141,00	136,00	116,00	114,00	112,00
32.400	243,00	228,00	213,00	163,00	156,00	149,00	124,00	121,00	118,00
42.000	280,00	261,00	243,00	181,00	172,00	163,00	131,00	128,00	124,00
46.800	317,00	295,00	272,00	198,00	188,00	177,00	139,00	134,00	130,00
51.600	354,00	328,00	302,00	216,00	203,00	191,00	146,00	141,00	136,00
56.400	391,00	362,00	332,00	233,00	219,00	205,00	154,00	148,00	142,00
61.200	429,00	395,00	362,00	250,00	235,00	219,00	161,00	155,00	148,00
über 61.200	466,00	429,00	391,00	268,00	250,00	233,00	169,00	161,00	154,00

Alle Beträge sind abgerundet.

**Bemessung des Kostenbeitrages in der ergänzenden Kindertagespflege**

Der Kostenbeitrag wird parallel zur Bemessung des Kostenbeitrages in der Kindertagespflege gestaffelt nach Einkommensgruppen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung/Schulhort betreut werden.

**Berechnung:**

	u. 20 h	20 - 24 h	ü. 24 h
Förderleistung/h	2,53 €	2,53 €	2,53 €
Sachkosten/h	1,20 €	1,20 €	1,20 €
Personalkosten/h	0,54 €	0,54 €	0,54 €
Sockelbetrag	40,00 €	30,00 €	20,00 €

**Beispiel:**

**Betreuungsumfang 10 h / Monat, EG 27.600 €, 1. Kind**

10 h \* 4,27 €/h + 40,00 € = 82,70 € (Höchstkostenbeitrag)

Einkommensgruppe 27.600 € => vom Höchstkostenbeitrag sind 30 % als Kostenbeitrag zu zahlen

Dies entspricht einem Kostenbeitrag von 24,81 € gerundet **24,00 €**.

## Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

Aufgrund von § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtsgrundlagen

- (1) SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe- mit eingearbeiteten Änderungen auf der Basis des Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. IS. 3464; Bundesratsdrucks. 545/13)
- (2) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl 2003, S. 41)
- (3) Thüringer Familienförderungsgesetz, Artikel 4 – Thüringer Gesetz über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371)
- (4) Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) in der Bekanntmachung vom 29. März 2012; Thüringer Verordnung zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege in der Bekanntmachung vom 03.12.2015; Fakten und Empfehlungen zur Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 09. Januar 2015
- (5) Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre
- (6) Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen werden in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Tagespflege** und **ergänzende Tagespflege** sind familiennahe Formen der Bildung, Erziehung und Betreuung, die von geeigneten Tagespflegepersonen erbracht werden.
- (2) Die **Geeignetheit der Tagespflegeperson** wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt und mit einer Erlaubniserteilung wirksam (§ 43 SGB VIII).
- (3) Tagespflegepersonen, die öffentlich gefördert werden, richten ihre Tätigkeit an dem Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre aus.
- (4) **Leistungsberechtigte** i. S. dieser Satzung sind:
  - a) Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge für das betreffende Kind zusteht,
  - b) sonstige volljährige Personen, soweit sie nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernehmen.
- (5) **Leistungsverpflichteter** i.S. dieser Satzung ist der Landkreis Eichsfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Nachfolgenden Jugendamt genannt).

### § 3 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Betreuungsverhältnisse, welche als geeignete und erforderliche Art der Förderung von Kindern vom Jugendamt vermittelt und überwiegend öffentlich finanziert werden.

- (2) Öffentlich gefördert werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung haben.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleiben von Eltern selbstorganisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse (Nachbarschaftshilfe, Betreuung im Rahmen familiärer Unterstützung u. ä.).

#### **§ 4 Grundsätze der Gewährung**

Tagespflege ist zu gewähren, wenn:

1. ein Antrag durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten gestellt wird,
2. sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint.

Näheres ist geregelt in § 24 SGB VIII.

Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist jeweils zum 01. eines Monats möglich.

#### **§ 5 Zahlungsverkehr**

- (1) Die Tagespflegepersonen halten zur Erstattung der Leistungen durch das Jugendamt ein Girokonto vor.
- (2) Bei Überzahlung des Tagespflegegeldes wird der überzahlte Betrag mit künftigen Auszahlungen des Tagespflegegeldes verrechnet. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt eine Rückforderung des überzahlten Tagespflegegeldes von der Tagespflegeperson.
- (3) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt mit der Auszahlung des Tagespflegegeldes zum 1. des laufenden Monats, nach SGB VIII § 23 Abs. 2a in Verbindung mit dem ThürKitaG § 8 Abs. 2, entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des zuständigen Thüringer Ministeriums.

#### **§ 6 Versicherungsschutz in der Kindertagespflege**

- (1) Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Für sie gilt eine gesetzliche Versicherungspflicht als Unternehmerin oder Unternehmer bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege Hamburg (BGW).
- (2) Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.
- (3) Haftpflichtversicherung: Kinder unter sieben Jahren können entsprechend § 828 BGB für Schäden, die sie anrichten nicht haftbar gemacht werden. Die Tagespflegeperson muss mit ihrer Privathaftpflichtversicherung klären, inwieweit Schäden die dem Tagespflegekind selbst entstehen oder Schäden, die das Tagespflegekind gegenüber Dritten anrichtet, abgesichert sind.
- (4) Kinder in der Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Unfallversicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse Thüringen).

**§ 7  
Aufgaben des Jugendamtes**

Durch das Jugendamt erfolgt:

1. die Planung, Organisation und Vermittlung von Tagespflegestellen als gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung gemäß § 22 SGB VIII,
2. die Anspruchsprüfung und Bescheiderteilung auf Tagespflege gemäß §§ 1, 2 ThürKitaG,
3. der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen entsprechend § 8 Abs. 4 ThürKitaG,
4. monatliche Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 ThürKitaG,
5. die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Tagespflege gemäß § 90 SGB VIII,
6. Durchführung bzw. Bereitstellung von geeigneten Fortbildungs- und / oder Qualifizierungsangeboten für Kindertagespflegepersonen,
7. Fachberatung von bereits tätigen Tagespflegepersonen, von an Tagespflege interessierten Personen sowie der Eltern / Personensorgeberechtigten und anderen Beteiligten,
8. die Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson sowie der räumlich-materiellen Bedingungen,
9. Erteilung der Tagespflegerlaubnis entsprechend § 43 SGB VIII,
10. Abschluss der Vereinbarung zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung mit den Tagespflegepersonen (§§ 8 a, 8 b SGB VIII).

**§ 8  
Gesundheitsfürsorge**

- (1) Vor der erstmaligen Aufnahme in die Tagespflegestelle muss ein Kind ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest ist der Tagespflegeperson bis zum Aufnahmetag vorzulegen und darf nicht älter als 2 Wochen sein (vgl. § 16 ThürKitaG)
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen.
- (3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

**§ 9  
Abwesenheitszeiten**

- (1) Auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des zuständigen Thüringer Ministeriums zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege erfolgt die Erstattung der Förderleistung an die Kindertagespflegeperson pro Kind auf der Grundlage des zeitlichen Umfangs der Betreuung. Für Zeiten der Abwesenheit der Tagespflegeperson entfällt deshalb der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.
- (2) Den Jahresurlaub für das laufende Jahr teilt die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt jeweils bis zum 31.01. eines Jahres schriftlich mit.
- (3) Über planbare Ausfälle informiert die Kindertagespflegeperson mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich.
- (4) Bei Ausfall durch akute Erkrankung teilt die Kindertagespflegeperson dies unverzüglich am ersten Tag ihres Ausfalls mit. Spätestens an dem Tag, an dem sie ihre Betreuungsleistung wieder zur Verfügung stellt, informiert sie die Fachberatung schriftlich über Beginn und Ende ihres Ausfalls.

**§ 10  
Kinder- und Jugendhilfestatistik**

Statistische Erhebungen werden durch die Tagespflegepersonen unterstützt.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld“ vom 12.Juni 2009 sowie die Richtlinie zur Kindertagespflege vom 01.05.2008 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 18. März 2016

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

Siegel

**Auftragsbekanntmachung – Dienstleistungen  
Gebäudereinigung in Einrichtungen des Landkreis Eichsfeld**

**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

**I. 1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Landkreis Eichsfeld / Liegenschaftsamt  
Friedensplatz 8  
Kontaktstelle(n): Landkreis Eichsfeld / Liegenschaftsamt  
Zu Händen von: Frau Dornieden  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
DEUTSCHLAND  
Telefon: +49 3606650-2311  
E-Mail: [liegenschaftsamt@kreis-eic.de](mailto:liegenschaftsamt@kreis-eic.de)  
Fax: +49 3606650-9090

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.kreis-eic.de>

**Weitere Auskünfte erteilen:**

Landkreis Eichsfeld / Liegenschaftsamt  
Friedensplatz 8  
Kontaktstelle(n): Landkreis Eichsfeld / Liegenschaftsamt  
Zu Händen von: Herrn Boßhammer  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
DEUTSCHLAND  
Telefon: +49 3606650-2312  
E-Mail: [liegenschaftsamt@kreis-eic.de](mailto:liegenschaftsamt@kreis-eic.de)  
Fax: +49 3606650-9090  
Internet-Adresse: <http://www.kreis-eic.de>

**Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:** die oben genannten Kontaktstellen

**Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:** die oben genannten Kontaktstellen

**I. 2) Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Lokalbehörde

**I. 3) Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

**I. 4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

**Abschnitt II: Auftragsgegenstand**

**II. 1) Beschreibung**

**II. 1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**

Gebäudereinigung in Einrichtungen des Landkreis Eichsfeld (Los 1-3).

**II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung**

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr. 14: Gebäudereinigung und Hausverwaltung

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Eichsfeld, Gebäude gem. Auflistung Los 1, Los 2 und Los 3.

NUTS-Code DEG06

**II. 1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)**

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

**II. 1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung**

**II. 1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens**

Unterhalts- und Grundreinigung sowie Vertretungsreinigung in Einrichtungen des Landkreis Eichsfeld.

**II. 1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

90911200

**II. 1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

**II. 1.8) Lose**

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose

**II. 1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

**II. 2) Menge oder Umfang des Auftrags**

**II. 2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:**

ca. 64 500,00 m<sup>2</sup> zu reinigende Grundfläche

**II. 2.2) Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

**II. 2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung**

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

**II. 3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung**

Beginn 1.8.2016. Abschluss 31.7.2020

**Angaben zu den Losen**

Los-Nr.: 1 Bezeichnung: Gebäudereinigung in Einrichtungen des Landkreis Eichsfeld (Los 1 - 3)

**1) Kurze Beschreibung**

Unterhalts- und Grundreinigung sowie Vertretungsreinigung Bereich Heiligenstadt

**2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

90911200

**3) Menge oder Umfang**

16 916,00 m<sup>2</sup> zu reinigende Grundfläche.

**4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags**

**5) Zusätzliche Angaben zu den Losen**

Los-Nr.: 2 Bezeichnung: Gebäudereinigung in Einrichtungen des Landkreis Eichsfeld (Los 1 - 3)

**1) Kurze Beschreibung**

Unterhalts- und Grundreinigung sowie Vertretungsreinigung Bereich Worbis / Nordeichsfeld.

**2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

90911200

**3) Menge oder Umfang**

22 648,50 m<sup>2</sup> zu reinigende Grundfläche.

**4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags**

**5) Zusätzliche Angaben zu den Losen**

Los-Nr.: 3 Bezeichnung: Gebäudereinigung in Einrichtungen des Landkreis Eichsfeld (Los 1 - 3)

**1) Kurze Beschreibung**

Unterhalts- und Grundreinigung sowie Vertretungsreinigung Bereich Dingelstädt / Leinefelde.

**2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

90911200

**3) Menge oder Umfang**

20 909,16 m<sup>2</sup> zu reinigende Grundfläche.

**4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags**

**5) Zusätzliche Angaben zu den Losen**

**Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

**III. 1) Bedingungen für den Auftrag**

**III. 1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:**

**III. 1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:**

gem. Ausschreibungsunterlagen

**III. 1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

**III. 1.4) Sonstige besondere Bedingungen**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

**III. 2) Teilnahmebedingungen**

**III. 2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Bieter haben die in den Abschnitten III. 2.1), III. 2.2) und III. 2.3) geforderten Unterlagen mit den Ausschreibungsunterlagen einzureichen. Bieter mit Herkunft aus anderen Ländern als Deutschland müssen die geforderten Nachweise in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes in deutscher, beglaubigter Übersetzung vorlegen. Der Auftraggeber behält sich vor Auftragserteilung vor, Nachweise zum Beleg der Eigenerklärungen sowie einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister von dem Bieter zu fordern.

1. Unbeglaubigter Auszug aus dem Handelsregister, nicht älter als 6 Monate, gerechnet ab dem Datum der Angebotsabgabe oder Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes bzw. Gewerbeanmeldung bei Personengesellschaften.

2. Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder Handwerkskarte.

3. Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft (Angabe der Mitgliedsnummer).

4. Referenzliste mit mindestens fünf Referenzgebern über vergleichbare Aufträge, mit Ansprechpartner und Telefonnummer.

5. Eigenerklärungen (Vordrucke sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten) zum/zur

— Umsatz,

— Betriebshaftpflichtversicherung

**III. 2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Eigenerklärung, dass die Ausschlußgründe gem. § 6EG Abs.4 bzw. Abs. 6 der VOL/A nicht vorliegen und das keine Verstöße nach ScharzArbG und ArbEntG vorliegen, sowie Abgaben und Steuern sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß abgeführt wurden (Vordruck ist in den Ausschreibungsunterlagen enthalten).

### III. 2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Vordrucke für folgende Angaben sind in den Ausschreibungsunterlagen vorhanden.

Ergänzende Erläuterungen zur

- Darstellung der Organisationsstruktur des Unternehmens,
- Angaben zum Qualitätsmanagement,
- Reinigungstechnik und erreichbare Leistungswerte,
- Anbieterfragebogen für Reinigungsmittel, wenn erforderlich.

### III. 2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

### III. 3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

#### III. 3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein

#### III. 3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: nein

## **Abschnitt IV: Verfahren**

### IV. 1) Verfahrensart

#### IV. 1.1) Verfahrensart

Offen

#### IV. 1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

#### IV. 1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

### IV. 2) Zuschlagskriterien

#### IV. 2.1) Zuschlagskriterien

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

#### IV. 2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

### IV. 3) Verwaltungsangaben

#### IV. 3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

17/14/16

#### IV. 3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags

nein

**IV. 3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung**

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 04.05.2016 - 13:00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: ja

Preis: 10 EUR

Zahlungsbedingungen und -weise: Banküberweisung:

Empfänger: Landkreis Eichsfeld, Landratsamt,

Geldinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld,

BIG: HELADEF1EIC,

IBAN: DE70820570700200003631,

Verwendungszweck: 17/14/16,

Nachweis ist mit der Abforderung einzureichen.

**IV. 3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

11.5.2016 - 13:00

**IV. 3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**

**IV. 3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

deutsch

**IV. 3.7) Bindefrist des Angebots**

bis: 30.6.2016

**IV. 3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Tag: 11.5.2016 - 13:00 Uhr

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

**Abschnitt VI: Weitere Angaben**

**VI. 1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

**VI. 2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

**VI. 3) Zusätzliche Angaben**

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen VOL/A und VOL/B sowie dem Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG.

Der Bieter hat die Formblätter Ergänzende Vertragsbedingungen:

- zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (§§ 10 und 12 Abs. 2 ThürVgG),
- zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG),
- zu §§ 12,15,17,18 ThürVgG

mit dem Angebot einzureichen.

**VI. 4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

**VI. 4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 250-Vergabekammer  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar  
DEUTSCHLAND  
E-Mail: [vergabekammer@tva.thueringen.de](mailto:vergabekammer@tva.thueringen.de)  
Telefon: +49 36137737254

**VI. 4.2 )Einlegung von Rechtsbehelfen**

**VI. 4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

**VI. 5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

15.3.2016

Trinkwasserzweckverband und Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

### **Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 22.03.2016**

Am Dienstag, den **22. März 2016 um 19:00 Uhr**, findet im Sitzungsraum der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2105
  - 4.1. Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ - Beschlussvorlage: 01/2016
  - 4.2. Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ - Beschlussvorlage: 01/2016
5. Diskussion – Gründung Eigenbetrieb Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Obere Hahle“
6. Betriebsführungsvertrag zwischen der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH Duderstadt und dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ vom 29.12.1992/06.01.1993
7. Vertrag zur Übertragung der Kassengeschäfte und der Buchführung zwischen der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH Duderstadt und dem Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ vom 24.04.1997/10.06.1997
8. Anfragen, Sonstiges

#### **Nichtöffentlicher Teil**

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender